
Bebauungsplan Nr. 601 "Zollhofhafen" Stadtteil Mitte - Satzungsbeschluss

KSD 20070468/1

ANTRAG

nach der mit Mehrheit gegen 1 Stimme ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 26.11.2007:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die Anregungen, die im Rahmen

- der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB,
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB,
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ,
- der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,
- der landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG sowie
- außerhalb der förmlichen Beteiligungen nach §§ 3 + 4 BauGB

zum Bebauungsplan vorgetragen wurden, werden, soweit sie keine Berücksichtigung finden konnten, zurückgewiesen (vgl. Kapitel 8 dieser Vorlage).

2. Der Bebauungsplan Nr. 601 "Zollhofhafen" wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Bestandteil dieser Satzung sind die gemäß § 88 LBauO getroffenen Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften.